

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FLOWRIDE UG (haftungsbeschränkt)

zur Erbringung von geführten Fahrradtouren und Fahrtechnik- sowie Schrauberseminaren

Sehr geehrte Kunden,
die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln das **Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und der FLOWRIDE UG** (nachfolgend „FR“). Sie werden, soweit rechtswirksam einbezogen, Inhalt des **Dienstleistungsvertrages**, der im Falle ihrer Buchung zwischen Ihnen und FR zu Stande kommt. **Lesen Sie daher bitte diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufmerksam durch.**

1. Stellung von FR; anzuwendende Rechtsvorschriften

- 1.1. FR erbringt die ausgeschriebenen vertraglichen Fahrradtour- bzw. Kurs- und Seminarleistungen (nachfolgend auch bezeichnet als „Leistungen“) als Dienstleister und unmittelbarer Vertragspartner des Kunden bzw. des Auftraggebers.
- 1.2. Auf das Rechtsverhältnis **zwischen FR und dem Kunden**, bzw. dem Auftraggeber finden in erster Linie die mit FR getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den **Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung**.
- 1.3. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis mit FR anzuwenden sind, nichts anderes zu Gunsten des Kunden bzw. des Auftraggebers bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit FR **ausschließlich deutsches Recht Anwendung**.
- 1.4. Soweit in Ausschreibungen FR auf Anbieter von Einzelleistungen wie Gastaufnahme-, Verpflegungsleistungen und ähnliches hingewiesen wird, bietet FR solche Einzelleistungen weder als eigene an noch vermittelt FR solche Einzelleistungen. FR weist den Kunden lediglich die entsprechenden Anbieter nach und weist auf die Möglichkeit hin, deren Einzelleistungen in Anspruch zu nehmen, wenn der Kunde dies wünscht. Solche Anbieter und deren jeweilige Einzelleistungen werden dem Kunden von FR daher lediglich nachgewiesen. FR unterhält auch keinerlei Vertragsverhältnis mit den Anbietern solcher Einzelleistungen, das auf die Vermittlung von Einzelleistungen solcher Anbieter gerichtet wäre.
- 1.5. Vertragsanbahnungen bzgl. derartiger Einzelleistungen kommen ausschließlich durch unmittelbare Kontaktaufnahme des Kunden mit dem jeweils nachgewiesenen Anbieter der betreffenden Einzelleistung(en) zustande, ohne dass FR insoweit in irgendeiner Weise vermittelt tätig wird. Vertragsverhältnisse über die Erbringung der betreffenden Einzelleistung(en) kommen mithin ausschließlich zwischen dem Kunden einerseits und dem jeweiligen Anbieter andererseits zustande.
- 1.6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, soweit FR nach den Grundsätzen des § 651a Abs. 2 BGB und der hierzu ergangenen Rechtsprechung bezüglich der dem Kunden nachgewiesenen Einzelleistungen den Anschein erweckt, solche Einzelleistungen in Kombination mit den Leistungen von FR in eigener Verantwortung als Pauschalreiseveranstalter zu erbringen.

2. Vertragsschluss; Stellung eines Gruppenauftraggebers

- 2.1. Für **alle nachstehend aufgeführten Buchungswege** gilt:
 - 2.2. Erfolgt die Buchung durch einen in diesen Bedingungen als „Auftraggeber“ bezeichneten Dritten, also eine Institution oder ein Unternehmen (Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklasse, Verein, Leistungsveranstalter, Incentive- oder Event-Agentur, Leistungsbüro) so ist dieser als **alleiniger Auftraggeber Vertragspartner** von FR im Rahmen des Dienstleistungsvertrages, soweit er nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. **Den Auftraggeber trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder sonstiger vertraglicher Zahlungsansprüche.**
 - 2.3. Die Buchungsperson hat für alle vertraglichen Verpflichtungen anderer Teilnehmer an der Leistung, für die sie die Buchung als deren Vertreter vornimmt, wie für ihre eigenen vertraglichen Verpflichtungen einzustehen, soweit sie eine solche Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
 - 2.4. Für Buchungen, die **mündlich, schriftlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail** erfolgen, gilt:
 - a) Mit seiner Buchung bietet der Kunde, bzw. der Auftraggeber FR den **Abschluss eines Dienstleistungsvertrages** auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige und dieser Vertragsbedingungen **verbindlich an**.
 - b) Der Dienstvertrag über die Leistung kommt durch die **Buchungsbestätigung** zustande, welche FR vornimmt. **Sie bedarf keiner bestimmten Form.** Im Regelfall wird FR, ausgenommen bei sehr kurzfristigen Buchungen, dem Kunden, bzw. dem Auftraggeber jedoch eine **schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermitteln**. Bei verbindlichen telefonischen Buchungen ist die Rechtswirksamkeit des Vertrages **unabhängig vom** Zugang der schriftlichen Ausfertigung der Buchungsbestätigung und einer etwa vereinbarten Vorauszahlung.
 - 2.5. Bei Buchungen, die **ohne individuelle Kommunikation über ein Online-Buchungsverfahren (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr)** erfolgen, gilt für den Vertragsabschluss:
 - a) Dem Kunden wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetportal erläutert. Dem Kunden steht zur **Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars** eine entsprechende **Korrekturmöglichkeit** zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
 - b) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angegebenen **Vertragspräsenzen** sind angegeben. Soweit der **Vertragstext** im Onlinebuchungssystem **gespeichert** wird, wird der Kunde bzw. der Auftraggeber über diese Speicherung und die Möglichkeit zum späteren Abrufen des Vertragstextes unterrichtet.
 - c) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) **„zahlungspflichtig buchen“** bietet der Kunde FR den Abschluss des Dienstvertrages über die jeweiligen Leistungen verbindlich an. Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
 - d) Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Betätigung des Buttons **„zahlungspflichtig buchen“** **begründet keinen Anspruch des Kunden bzw. des Auftraggebers auf das Zustandekommen eines Dienstvertrages mit FR entsprechend seiner Buchungsangaben.** FR ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden bzw. des Auftraggebers anzunehmen oder nicht.
 - e) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung beim Kunden bzw. beim Auftraggeber zu Stande, welche FR vornimmt. Die Buchungsbestätigung bedarf keiner bestimmten Form.
 - f) Die Buchungsbestätigung erfolgt entweder sofort nach Vornahme der Buchung des Kunden bzw. des Auftraggebers durch Betätigung des Buttons **„zahlungspflichtig buchen“** **durch entsprechende Darstellung am Bildschirm (Buchung in Echtzeit)** oder - nach entsprechender elektronischer Eingangsbestätigung der Buchung des Kunden bzw. Auftraggebers - nach Absendung der Buchung in der angegebenen oder vereinbarten Form schriftlich per E-Mail oder per Fax.
 - g) Im Falle einer sofortigen Buchungsbestätigung in Echtzeit am Bildschirm wird dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung und zum Ausdruck der Buchungsbestätigung angeboten. Die Verbindlichkeit des Dienstvertrages mit FR ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde bzw. der Auftraggeber diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck nutzt.
 - h) Im Regelfall wird FR dem Kunden bzw. dem Auftraggeber zusätzlich zu der am Bildschirm dargestellten Buchungsbestätigung eine zusätzliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung per E-Mail, E-Mail-Anhang, Post oder Fax übermitteln. Der Zugang einer solchen zusätzlichen Ausfertigung der Buchungsbestätigung ist jedoch gleichfalls nicht Voraussetzung für die Rechtsverbindlichkeit des Dienstvertrages mit FR.

2.6. FR weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB), auch wenn der Dienstleistungsvertrag im Wege des Fernabsatzes geschlossen wurde, kein Widerrufsrecht besteht. Die übrigen gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden bleiben davon unberührt.

3. Leistungen, Ersatzvorbereitung; abweichende Vereinbarungen; Änderung wesentlicher Leistungen; Dauer von Leistungen; Witterungsverhältnisse

- 3.1. Die geschuldete Leistung von FR besteht aus der Erbringung der jeweiligen Leistung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.
- 3.2. Soweit etwas anderes **nicht ausdrücklich vereinbart ist**, ist die Erbringung der jeweiligen Leistung **nicht durch einen bestimmten Leiter oder Führer geschuldet**. Vielmehr obliegt die Auswahl des jeweiligen Leiters/Führers nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation FR.
- 3.3. Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung eines bestimmten Leiters/Führers bleibt es vorbehalten, diesen **im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes** (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Leiter/Führer **zu ersetzen**.
- 3.4. Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zusicherungen Dritter zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zur Leistungsbeschreibung oder den mit FR getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für FR nicht verbindlich.
- 3.5. **Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen** bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit FR, für die aus Beweisgründen dringend die schriftliche Form empfohlen wird.
- 3.6. **Änderungen wesentlicher Leistungen**, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der jeweiligen Leistungserbringung) und von FR nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, **sind gestattet**, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der Leistung nicht beeinträchtigen. Etwaige Gewährleistungsansprüche des Kunden bzw. des Auftraggebers im Falle solcher Änderungen wesentlicher Leistungen bleiben unberührt.
- 3.7. **Angaben zur Dauer von Leistungen sind Circa-Angaben.**
- 3.8. Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf vereinbarte Leistungen gilt:
 - a) Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, **finden die vereinbarten Leistungen bei jedem Wetter statt**.
 - b) Witterungsgründe berechtigen demnach den Kunden, bzw. den Auftraggeber nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung bezüglich des Vertrages mit FR. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit oder Eigentum des Kunden bzw. der Teilnehmer des Auftraggebers an der Leistung so erheblich beeinträchtigt werden, dass die Durchführung für den Kunden bzw. den Auftraggeber und seine Teilnehmer objektiv unzumutbar ist.
 - c) Liegen solche Verhältnisse bei Beginn der Leistung vor oder sind vor Leistungsbeginn für dessen vereinbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl dem Kunden bzw. dem Auftraggeber und FR vorbehalten, den Vertrag über die Leistung ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.
 - d) Im Falle einer solchen Kündigung durch FR bestehen keine Ansprüche des Kunden bzw. des Auftraggebers auf Erstattung von Kosten, insbesondere Leistungs- und Übernachtungskosten, es sei denn, dass diesbezüglich vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Kunden bzw. des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz begründet sind.

4. Leistungserbringung und Zahlungsmodalitäten

- 4.1. Die vereinbarten Leistungen schließen die Erbringung der Leistungen und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.
- 4.2. **Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Übernachtungskosten, Eintrittsgelder, Verpflegungskosten u. ä.** sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen ausdrücklich **aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind**.
- 4.3. Mit Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung) ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Leistungspreis angerechnet wird. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart und in der Buchungsbestätigung vermerkt ist, 20% des Leistungspreises.
- 4.4. Die Restzahlung ist 28 Tage vor Leistungsbeginn zahlungsfällig, falls im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart ist.
- 4.5. Bei Buchungen, die kurzfristiger als 28 Tage vor Leistungsbeginn erfolgen, ist der gesamte Leistungspreis sofort zahlungsfällig.
- 4.6. Soweit kein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht des Kunden besteht und FR zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, gilt:
 - a) Leistet der Kunde Anzahlung oder Restzahlung bei Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig zu den vereinbarten Terminen, so ist FR berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und vom Kunden Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB zu fordern.
 - b) Ohne vollständige Bezahlung des Leistungspreises besteht kein Anspruch des Kunden auf Inanspruchnahme der Leistungen bzw. Übergabe der Leistungsunterlagen.

5. Umbuchungen; Änderungen der Rechnungsanschrift

- 5.1. Ein Anspruch des Kunden bzw. des Auftraggebers nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich **des Termins der Leistung, der Uhrzeit, des Ausgangs- und des Zielortes der Leistung (Umbuchung) besteht nicht**. Wird auf Wunsch des Kunden bzw. des Auftraggebers dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann FR bis 6 Werktage vor Leistungsbeginn ein Umbuchungsentgelt erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt **€ 15,- pro Umbuchungsvorgang**. Dem Kunden bzw. dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten FR nachzuweisen, dass die FR durch die Vornahme der Umbuchung entstandenen Kosten wesentlich geringer sind, als das vereinbarte Umbuchungsentgelt. In diesem Fall haben der Kunde bzw. der Auftraggeber nur die geringeren Kosten zu bezahlen.
- 5.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die später als 6 Tage vor Leistungsbeginn erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Dienstleistungsvertrag mit FR gemäß Ziffer 7. dieser Bedingungen und gleichzeitiger Neubuchung durchgeführt werden.
- 5.3. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.
- 5.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend einer Änderung der Rechnungsanschrift, für die ein Bearbeitungsentgelt von € 5,- pro Änderungsvorgang erhoben

wird.

6. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

6.1. Nehmen der Kunde, bzw. der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies von FR zu vertreten ist, **insbesondere durch Nichterscheinen zur jeweiligen Leistungserbringung ohne Kündigung des Vertrages**, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl FR zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht **kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen**.

6.2. Für die vereinbarte Vergütung gilt die **gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB)**:

a) Die vereinbarte Vergütung ist zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Leistung besteht.

b) FR hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die FR durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

7. Kündigung und Rücktritt durch den Kunden bzw. den Auftraggeber

7.1. Der Kunde bzw. der Auftraggeber können den Vertrag mit FR nach Vertragsabschluss **bis zum 6. Tag vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kostenfrei kündigen**. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine schriftliche Kündigung wird jedoch **dringend empfohlen**.

7.2. Bei einer Kündigung durch den Kunden bzw. den Auftraggeber, die vom 5. bis zum 3. Werktag vor Leistungsbeginn erfolgt, wird seitens FR ein Bearbeitungsentgelt i. H. v. 20% des vereinbarten Gesamtpreises der Leistung berechnet, welches auch entsprechende Ansprüche von FR im Zusammenhang mit der Kündigung des Dienstvertrages mit FR abgibt. Dem Kunde bzw. dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten FR nachzuweisen, dass FR kein oder ein wesentlich geringerer Ausfall bzw. geringere Kosten entstanden sind. In diesem Fall haben der Kunde bzw. der Auftraggeber nur die jeweils geringeren Aufwendungen bzw. Kosten zu ersetzen.

7.3. Bei einer Kündigung **später als 3 Werktage vor Leistungsbeginn und am Tag der Leistung selbst** wird die **volle vereinbarte Vergütung zahlungsfällig**. FR hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die FR durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt. Ersparte Aufwendungen in Bezug auf Zusatzleistungen zur Leistung sind jedoch von FR an den Kunden bzw. den Auftraggeber nur insoweit zu erstatten, als gegenüber den jeweiligen Leistungsträgern ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Erstattung bzw. Rückvergütung besteht und von diesen auch tatsächlich erlangt werden kann.

7.4. Für die vorstehenden Fristen ist der **Zugang der Kündigungserklärung des Kunden bzw. des Auftraggebers bei FR zu deren veröffentlichten und/oder mitgeteilten Geschäftszeiten** maßgeblich. Kündigungserklärungen sind **ausschließlich an FR** zu richten.

7.5. Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des Kunden bzw. des Auftraggebers im Falle von Mängeln der Dienstleistungen von FR sowie sonstige gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

8. Haftung von FR ; Versicherungen

8.1. Eine **Haftung von FR** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden bzw. Auftraggebers resultieren, ist **ausgeschlossen**, soweit ein Schaden von FR nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

8.2. **FR haftet nicht** für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Beherbergungs- und Pflegebetrieben, oder sonstigen Anbietern, die anlässlich der Leistung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaft Pflichtverletzung von FR ursächlich oder mitursächlich war.

8.3. Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten des Kunden bzw. des Auftraggebers **nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Dem Kunden bzw. dem Auftraggeber wird der Abschluss einer Leistungsrücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.**

9. Leistungszeiten; Pflichten des Kunden bzw. des Auftraggebers

9.1. Der Kunde bzw. der Auftraggeber sind gehalten bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Leistung **eine Mobilfunknummer anzugeben**, unter der mit ihnen im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. **FR** wird dem Kunden bzw. einer benannten Personen im Regelfall ebenfalls eine entsprechende **Mobilfunknummer einer Person mitteilen, die die gebuchte Leistung ausführt**.

9.2. **Vereinbarte Leistungszeiten sind pünktlich einzuhalten**. Sollte sich der Kunde verspäten, so ist er verpflichtet, diese Verspätung **FR spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Leistungserbringung mitzuteilen** und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen. **FR kann einen verspäteten Beginn der Leistung ablehnen**, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgeleistungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine von FR oder der ausführenden Personen nicht eingehalten werden können. **Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen FR generell zur Absage der Leistung. In diesem Fall gilt für den Vergütungsanspruch von FR die Regelung in Ziff. 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.**

9.3. Der Kunde bzw. der Beauftragte des Gruppenauftraggebers sind verpflichtet **etwaige Mängel der Leistung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber FR anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen**. Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen von FR ergebende Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

9.4. Zu einem **Abbruch bzw. einer Kündigung der Leistung nach Beginn der Leistung** sind der Kunde bzw. der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn die Leistung von FR erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. **Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung**. Gewährleistungsansprüche des Kunden bzw. des Auftraggebers im Falle einer mangelhaften Durchführung der Leistung bleiben hiervon unberührt.

10. Besondere Obliegenheiten des Kunden

10.1. Es obliegt dem Kunden sich vor der Buchung und vor Inanspruchnahme der Leistungen zu informieren, ob die entsprechenden Leistungen für ihn unter Berücksichtigung seiner persönlichen gesundheitlichen Disposition und seines fahrerischen Könnens geeignet sind.

10.2. FR schuldet diesbezüglich ohne ausdrückliche Vereinbarung keine besondere, insbesondere auf den jeweiligen Kunden abgestimmte, medizinische Aufklärung oder Belehrung über Folgen, Risiken und Nebenwirkungen der von FR angebotenen Leistungen.

10.3. FR bzw. deren örtliche Beauftragte können Teilnehmer bei begründeten Anzeichen, dass die Leistungen den Teilnehmer überfordern könnten, ganz oder teilweise ausschließen, wenn der Teilnehmer sich oder andere hierdurch zu gefährden droht.

10.4. Kunden sind verpflichtet, die einwandfreie technische Funktion und Sicherheit ihrer Mountainbikes und ihrer Ausrüstung vor dem Einsatz im Rahmen der Leistung zu überprüfen bzw. auf deren Kosten überprüfen zu lassen.

10.5. FR bzw. deren örtliche Beauftragte können bei begründeten Anzeichen für das Vorliegen von technischen Mängeln an Fahrrädern und/oder Ausrüstungsgegenständen von Teilnehmern, insbesondere von Mängeln der Fahrsicherheit, den Ausschluss von Teilnehmern erklären.

10.6. Im Falle des Ausschlusses von Teilnehmern behält FR den Anspruch auf den Leistungspreis; FR muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die FR aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt. Das gleiche gilt für den Fall, dass Teilnehmer wegen von FR nicht verschuldeter Verletzung oder Erkrankung oder auf eigenen Wunsch ausscheiden.

10.7. Mountainbikes stellt selbst bei umfangreichen Vorkehrungen in fast jedem Terrain eine mit

erhöhtem Unfall- und Verletzungsrisiko verbundene Sportart dar. Deshalb ist eine besonders sorgfältige Vorbereitung der Teilnehmer auf deren Teilnahme an Leistungen von FR unerlässlich. Zudem wird von den Teilnehmern im Zuge der Inanspruchnahme der Leistungen von FR stets angemessene Vorsicht und Rücksicht auf andere Teilnehmer erwartet. Die Teilnahme an Leistungen erfordert mithin ein hohes Maß an Eigenverantwortung des Kunden sowie dessen Bereitschaft, herausfordernden Situationen mit Teamgeist zu begegnen.

11. Besondere Regelungen zur Leistungserbringung

11.1. Jede Veranstaltung wird von FR sehr sorgfältig geplant und verantwortungsbewusst organisiert. Die Leistungen werden unter Leitung eines qualifizierten Bevollmächtigten von FR erbracht. Dennoch kann es aufgrund unvorhergesehener Umstände zu Leistungsbeeinträchtigungen kommen.

11.2. Zudem bleibt es FR und den von FR Bevollmächtigten vorbehalten, die geplanten Veranstaltungen nach den Kenntnissen der Teilnehmer, nach deren technischen Voraussetzungen oder wegen unvorhergesehener Umstände im Rahmen der FR obliegenden Fürsorge- und Verkehrssicherungspflichten abzuändern.

11.3. Zu vorgenannten unvorhergesehenen Umständen im Rahmen der Leistungen zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich extreme Wetterverhältnisse oder Rückkehr wegen Verletzung eines Teilnehmers.

12. Verjährung

12.1. Vertragliche Ansprüche des Kunden bzw. Auftraggebers gegenüber FR aus dem Dienstvertrag aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von FR oder den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von FR beruhen, **verjähren in drei Jahren**. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von FR oder von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von FR beruhen.

12.2. Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren **in einem Jahr**. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

12.3. Die Verjährung nach den vorstehenden Bestimmungen beginnt jeweils mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und in welchem der Kunde bzw. der Auftraggeber und FR als Schuldner von Umständen, die den Anspruch begründen, Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müssten.

12.4. Schweben zwischen FR und Kunden Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründende Umstände, so ist die Verjährung gemehmt bis der Kunde oder FR die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

13.1. FR kann den Dienstleistungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von FR nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

13.2. Kündigt FR, so behält FR den Anspruch auf den Leistungspreis; FR muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die FR aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.

14. Rechtswahl; Gerichtsstand; Verbraucherstreitbeilegung

14.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und FR findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Der Kunde kann FR nur am Sitz von FR verklagen.

14.2. Für Klagen von FR gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von FR vereinbart.

14.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Dienstleistungsvertrag zwischen dem Kunden und FR anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Dienstleistungsvertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

14.4. FR weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass FR nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Bedingungen für FR verpflichtend würde, informiert FR die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. FR weist für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.

© Urheberrechtlich geschützt; Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart/München 2017

Dienstleister ist:

FLOWRIDE UG (haftungsbeschränkt)

Handelsregister: HRB 729 246 Registergericht: Amtsgericht Stuttgart

Geschäftsführer: Ulrich Bütterlin

Lerchenstr. 22

70176 Stuttgart

Mobil: +49 (0)162 / 132 81 35

E-Mail: rides@flowride.de

Internet: www.flowride.de/rides

© Urheberrechtlich geschützt; Rechtsanwalt Rainer Noll, Stuttgart 2006-2013